

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
in der Stadt Rheinbach
vom**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 i.V.m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes NRW (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW – vom 30.03.2018, GV NW S. 172) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnis der Ordnungsbehörden des Landes NRW (Ordnungsbehördengesetz – OBG - vom 13.05.1980, GV NW S. 528), in der derzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Rheinbach als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Rheinbach vom 19.06.2023 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

1. Die Verkaufsstellen innerhalb des in § 2 beschriebenen Bereiches dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet werden:

20.08.2023

17.12.2023

§ 2

Der Bereich, in dem während des v.g. Termins eine Ladenöffnung zulässig ist, umfasst neben den Veranstaltungsflächen folgende Straßen:

- Hauptstraße
- Pützstraße
- Weiherstraße
- Himmeroder Wall
- Prümer Wall
- Straße Prümer Wall
- Vor dem Dreeser Tor
- Vor dem Voigtstor
- Koblenzer Straße (teilweise)
- Grabenstraße (teilweise)
- Schweigelstraße (teilweise)
- Martinstraße (teilweise)

Die Veranstaltungsfläche sowie der zulässige Bereich für die Ladenöffnung sind in dem beigefügten Lageplan dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Verordnung.

Außerhalb dieser festgelegten Bereiche dürfen Verkaufsstellen nicht geöffnet sein.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rheinbach, den

Stadt Rheinbach
als örtliche Ordnungsbehörde

Ludger Banken
Bürgermeister